

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Dersau

Nr. 3 / 2019 vom 29. Oktober 2019

Inhalt:

- 1. 7. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Fritz-Joost-Kindergarten“ der Gemeinde Dersau (Benutzungs- und Gebührensatzung)**

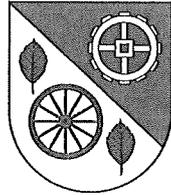
Hinweis auf amtliche Bekanntmachungen

Das Amt Großer Plöner See stellt folgende amtliche Bekanntmachungen innerhalb von 3 Tagen nach Erscheinen dieser Ausgabe mit dem Gesamttext im Internet unter [www.amt-groesser-ploener-see.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.amt-groesser-ploener-see.de/Amtliche_Bekanntmachungen) unter dem jeweiligen Gemeindennamen bereit:

Bekanntmachung Nr. 3 für die **Gemeinde Dersau**: 7. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Fritz-Joost-Kindergarten“ der Gemeinde Dersau (Benutzungs- und Gebührensatzung); Bekanntmachung Nr. 4 für die **Gemeinde Kalübbe**: Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Kalübbe (Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung).

Plön, 28.10.2019

Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -



Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Fritz-Joost-Kindergarten“ der Gemeinde Dersau

(Benutzungs- und Gebührensatzung)

7. Nachtrag

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dersau vom 21. Oktober 2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der § 3 (Angebote der Kindertagesstätte) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Kindertagesstätte nimmt in der Regel in der Krippengruppe Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, sog. „U-3-Kinder“, auf.
- (2) Die Kindertagesstätte nimmt in der Regel in den Regelgruppen Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, sog. „Ü-3-Kinder“, auf.

§ 2

Der § 4 (Öffnungszeiten, Ferienregelung) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.
Die Regelbetreuungszeiten (Kernzeiten) erstrecken sich für die Krippengruppe auf die Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie auf die Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Die Regelbetreuungszeit (Kernzeit) erstreckt sich für die Regelgruppe 1 auf die Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und für die Regelgruppe 2 auf die Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Die Kindertagesstätte kann über die Kernzeiten in Anspruch genommen werden (flexible Betreuung).

Die flexible Betreuung soll für die Regelgruppe 1 nach Ende der Kernzeit nicht länger als 1 Stunde in Anspruch genommen werden.

§ 3

Der § 6 (Probezeit) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Kinder der Gruppen haben vom Beginn des Betreuungsjahres, bei späterem Hinzukommen vom Tag des ersten Besuches der Kindertagesstätte eine Probezeit von vier Wochen.

§ 4

Der § 7 (Abmeldung, Ummeldung und Kündigung) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Die schriftliche Abmeldung ist der Leitung der Kindertagesstätte bis zum 31. Mai vorzulegen (Ausnahme: Probezeit).
- (2) In besonderen Fällen kann das Betreuungsverhältnis von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatschluss schriftlich gekündigt werden.
- (3) Hat ein Kind die Kindertagesstätte länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist die Leitung des Kindergartens berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten sind vorab zu informieren.
- (4) Der Wechsel der Betreuungszeit durch
 - a) Verlängerung der Betreuungszeit durch die zusätzliche Inanspruchnahme der flexiblen Betreuung (§ 12 Punkt 3) oder
 - b) Verkürzung der Betreuung um die flexible Betreuung (§ 12 Punkt 3) ist stets nur zum 01. oder 16. eines Kalendermonats möglich.
Der Wechsel ist der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats anzuzeigen.
 - c) Die Verkürzung der Betreuung um die flexible Betreuung (§ 12 Punkt 3) ist für die Dauer der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein und die Dauer von Urlaub außerhalb dieser Zeiten nicht möglich.
Aus besonderen Gründen kann durch eine Einzelfallentscheidung der Gemeinde von den Regelungen unter a), b) und c) abgewichen werden.
- (5) Der Wechsel (Ummeldung) eines Platzes vom „U-3-Kind“ (aus der Krippengruppe“) zum „Ü-3-Kind“ (in die Regelgruppe) erfolgt in der Regel mit Vollendung des 3. Lebensjahres zum nächsten 01. oder 16. des Monats, sofern ein entsprechender Betreuungsplatz vorhanden ist.

- (6) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (7) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere, wenn das Kind nicht in der erforderlichen Weise gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
- (8) Der Träger behält sich vor, den Betreuungsvertrag nach vorheriger Abmahnfrist zu kündigen, wenn die Erziehungsberechtigten nicht willens sind, zum Wohl des Kindes mit der Einrichtung zusammenzuarbeiten oder durch ihr Verhalten das erforderliche Vertrauensverhältnis maßgeblich stören.

§ 5

Der § 12 (Gebühren) erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung erhoben.

- 1) Krippengruppe (gemäß § 3 Abs. 1):
Die Regelgebühr (Kernzeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr von Montag bis Freitag) für einen Krippengruppenplatz (U-3-Kind) beträgt je Kind monatlich 230,00 €. Die Regelgebühr (Kernzeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr von Montag bis Freitag) für einen Krippengruppenplatz (U-3-Kind) beträgt je Kind monatlich 330,00 €.
- 2) Regelgruppe (gemäß § 3 Abs. 2):
Die Regelgebühr (Kernzeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr von Montag bis Freitag) für einen Regelgruppenplatz (Ü-3-Kind) beträgt je Kind monatlich 150,00 €. Die Regelgebühr (Kernzeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr von Montag bis Freitag) für einen Regelgruppenplatz (Ü-3-Kind) beträgt je Kind monatlich 220,00 €.
- 3) Flexible Betreuung:
Wird die Kindertagesstätte über die Kernzeit hinaus in Anspruch genommen, erhöht sich der Beitrag für jede weitere Stunde für ein U-3-Kind um 34,50 € monatlich und für ein Ü-3-Kind um 22,50 € monatlich.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. November 2019 in Kraft.

Dersau, 21. Oktober 2019

Gemeinde Dersau
Der Bürgermeister
Holger Beiroth